

Satzung der Förderer der Human-, Zahn- und Veterinärmediziner an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Förderer der Human, Zahn- und Veterinärmediziner an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Sein Sitz ist Gießen; er ist im Vereinsregister eingetragen. Die offizielle Abkürzung des Vereins lautet FHZV Gießen e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Förderer der Human, Zahn- und Veterinärmediziner an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V. (im Folgenden Verein genannt) haben den Zweck das Studium der Human-, Zahn- und Veterinärmedizinstudenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zu unterstützen und zu fördern.

Dazu zählen zum einen die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Unterstützung der Lehre als auch die Unterstützung studentischer Angelegenheiten, z.B. in der Bereitstellung von Lernmitteln und durch Mittel für die Arbeit der Organe studentischer Selbstverwaltung. Insbesondere unterstützt der Verein die Durchführung studentischer Veranstaltungen zur Förderung der Bildung von Beziehungen zwischen den Studenten ihrer jeweiligen Fakultät und zwischen den Studenten der verschiedenen medizinischen Fachbereiche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51-68 der Abgabenordnung 77. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gießener Hochschulgesellschaft, die es unmittelbar wieder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Alumni-Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder studierende Human-, Zahn- oder Veterinärmediziner an der Justus-Liebig-Universität Gießen werden, sofern sie aufgrund dieser Satzung ihren Beitritt schriftlich erklären und der Beitritt durch den Vorstand aufgenommen wird.

2. Alumni-Mitglieder

Alumni-Mitglied des Vereins kann jeder approbierte Human-, Zahn- oder Veterinärmediziner werden, der mindestens ein Semester an der Justus-Liebig-Universität Gießen in einem der zuvor genannten Studiengänge immatrikuliert war.

Personen, die zum Zeitpunkt ihres Studiums ordentliche Mitglieder des Vereines waren, werden mit Abschluss ihres Examens automatisch zu Alumni-Mitgliedern. Es erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

Personen, die zum Zeitpunkt ihres Studiums kein ordentliches Mitglied des Fördervereins waren, haben bei ihrem Antrag auf Alumni-Mitgliedschaft einen Nachweis über das Studium der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin an der Justus-Liebig-Universität Gießen zu erbringen.

3. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag.

Die jeweils amtierenden Dekane der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen werden – ihr Einverständnis vorausgesetzt – zu Ehrenmitgliedern ernannt.

4. Fördernde Mitglieder

Natürliche sowie juristische Personen und Personengesellschaften, welche die Ziele des Vereins unterstützen, können als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. § 5 gilt hinsichtlich des Beitrittsantrages und des Bescheides des Vorstands entsprechend. Juristische Personen und Personengesellschaften können sich durch Bevollmächtigte ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht zur Mitgliederversammlung geladen zu werden um bei dieser über die Belange des Vereins mit einfacher Stimmabgabe mit zu entscheiden.

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich aktiv an den Aufgaben des Vereins teilzunehmen und sich im Sinne der Satzung des Vereins zu verhalten.

3. Weiterhin verpflichtet sich jedes Mitglied den Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten. Für das laufende Jahr ist der jährliche Beitrag zum 31.01 bzw. halbjährlich zum 31.01 und 31.07 des Jahres zu entrichten.

Bei Fälligkeitsverzug wird das Mitglied vom Schatzmeister zur Zahlung innerhalb von weiteren 14 Tagen aufgefordert. Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, wird eine Mahngebühr fällig. Die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags und der Mahngebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Alumni-, Ehren- und fördernde Mitglieder

Alumni-, Ehren und fördernde Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Bei diesen Versammlungen haben sie zudem eine Sprach- und Auskunftsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Alumni-, Ehren- und fördernde Mitglieder können nicht in den Vereinsvorstand gewählt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die in der Satzung festgehaltenen Prinzipien des Vereins verstößt.

§ 7 Beiträge und Spenden

Es werden Beiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Darüber hinaus sind Spenden – insbesondere von den fördernden Mitgliedern – zur Verwirklichung des Vereinszwecks ausdrücklich erwünscht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung

1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung dazu muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung an die letztbekannte Mitgliedsanschrift erfolgen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

1.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in dringenden Fällen einberufen werden, sie muss vom Vorsitzenden des Vereins einberufen werden, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von diesem berufenen Protokollanten – i.d.R. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich insbesondere mit:

2.1. der Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorsitzenden

2.2. der Abnahme der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Verlesen des Berichtes der Rechnungsprüfer

2.3. der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer

2.4. Berichten, Verhandlungen und Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereins

2.5. Wählen von Ausschüssen nach Bedarf.

2. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus 9 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, sowie fünf Beisitzern, denen der Verein interne Aufgaben übertragen kann.

Angestrebt wird eine Zusammensetzung des Vorstandes mit 4 Human-, 4 Veterinär- und einem Zahnmediziner. Es muss aus jedem der genannten Fachbereiche mindestens ein Studierender im Vorstand vertreten sein. Falls sich kein Mitglied des jeweiligen Fachbereichs zur Wahl stellt oder aber kein Mitglied des jeweiligen Fachbereichs gewählt wird, dürfen die nicht besetzten Plätze auch von Vereinsmitgliedern der anderen Fachbereiche besetzt werden. In diesem Fall wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ein Vertreter benannt, der sich für die Belange des fehlenden Fachbereichs einsetzt und diesen im Vorstand stellvertretend repräsentiert.

2. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach Vorschlag in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen; Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder bleiben über ihre Wahlperiode hinaus bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % seiner Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der Restvorstand durch Zuwahl mit einer natürlichen Person aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zum Ende der Amtsperiode ergänzen. Für diesen Fall ist für die entsprechende Vorstandssitzung schriftlich mit Tagesordnung und einer Ladungsfrist von sieben Tagen einzuladen. Für die Niederschrift gilt § 12, Abs. 1, letzter Satz, entsprechend.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und außen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, sowie die Sitzung des Vorstandes und setzt die Tagesordnungen fest. Vorsitzender und dessen Vertreter können als beratende Mitglieder an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, die zu besonderen Aufgaben gebildet worden sind. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins über einen Betrag von mehr als € 150 bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Teilnehmer der jeweiligen Sitzung erhält; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Antrag auf Änderung der Satzung ist angenommen, wenn er eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung erhält.

Stand: 30.01.2014